

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 1. April 2016 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Carl Reininghaus“ (3/2016) angeführte Objekt,

Sebastiano Mainardi  
Maria mit Kind  
GG 9501

aus dem Kunsthistorischen Museum **nicht** an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Carl Reininghaus bzw. Friederike Reininghaus zu übereignen.

## **BEGRÜNDUNG**

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Auf Grundlage dieses Dossiers stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Das Gemälde ist als eines der Hauptwerke der Sammlung des Industriellen Carl Reininghaus (1857 – 1929) belegt. Carl Reininghaus war seit 1920 in zweiter Ehe mit der bedeutend jüngeren Friederike Knepper verheiratet. Aus einer ersten Ehe hatte er fünf Kinder, aus einer außerehelichen Beziehung zwei weitere Kinder. In seinem Testament von 1927 setzte er seine ehelichen Kinder auf den Pflichtteil und bestimmte seine beiden außerehelichen Kinder und seine zweite Ehefrau mit je einem Drittel zu seinen Erben. Weiters setzte er verschiedene Legate aus.

Obwohl Carl Reininghaus in seinem Testament den Wunsch geäußert hatte, dass seine Kunstsammlung geschlossen erhalten bleiben möge, wurde – wohl auch wegen der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage – bereits unmittelbar nach seinem Tod ein Verkauf des gegenständlichen Gemäldes erwogen. Das Gemälde wurde am 13. November 1929 von Carl Moll und Otto Nirenstein auf S 300.000,-, am 29. September 1930 von Otto Reich und

Alfred Wawra auf S 240.000,- geschätzt. In einer Anmerkung im Verlassenschaftsakt vom Juli 1932 wurde festgehalten, dass sich zu diesem Preis kein Käufer gefunden habe.

Seit 31. Oktober 1931 – mit einer mehrwöchigen Unterbrechung im Jahr 1932 – wurde das Gemälde als Leihgabe im Kunsthistorischen Museum gezeigt, weil *„die Ausstellung einzelner Bilder als Leihgabe für einen Verkauf von grösstem Vorteil“* sei, wie der Separationskurator Walther Seidler anmerkte. Andere Teile der Kunstsammlung wurden im Jahr 1933 beim Kunsthaus Glückselig und in der Folge bei anderen Kunsthandlungen angeboten.

Auf eine Anfrage der Finanzprokuratur im Hinblick auf eine beabsichtigte Exekution bezifferte Alfred Stix, Erster Direktor des Kunsthistorischen Museums, den Wert des Gemäldes in einem Schreiben vom 11. Februar 1935 mit S 40.000,-, *„bei einem günstigen Verkauf wäre eventuell auch mehr zu erzielen.“*

Mit Beschlüssen des Bezirksgerichtes Hietzing vom 19. April 1937 und vom 15. September 1937 wurde ein Verkauf des Gemäldes auf gemeinsame Rechnung der Testaments- und Noterben um S 100.000,- bewilligt, weil die Verlassenschaft ihre Zahlungen an die Erben und Legatäre einstellen musste. Auch diese Verkäufe kamen nicht zu Stande.

Unmittelbar nach dem „Anschluss“, am 14. März 1938, beantragte Friederike Reininghaus beim Bezirksgericht Hietzing, dass der Wert des Gemäldes mit S 300.000,- festgestellt werde. Aus zwei internen Schreiben zwischen dem kommissarischen Leiter des Kunsthistorischen Museums, Fritz Dworschak, und dem Direktor der Gemäldegalerie, Ernst Buschbeck, vom 1. bzw. 2. August 1938 ergibt sich, dass Friederike Reininghaus sich an Arthur Seyss-Inquart wegen eines Ankaufs gewandt habe. Sie hätte den Wert des Gemäldes für das Jahr 1929 mit S 250.000,- und aktuell mit S 150.000,- angegeben. Aus den internen Schreiben folgt, dass das Kunsthistorische Museum nicht an einem Ankauf interessiert war: *„Es ist kein Zufall, dass sich der internat. Kunsthandel seit Jahren diesem Bild gegenüber ablehnend verhält.“*

Im Jahr 1940 wurde Hans Posse, der mit Kunstkäufen im Rahmen des Sonderauftrags Linz betraut war, offenbar über den Direktor der Bayerischen Staatsgemäldesammlung Ernst Bucher auf das Gemälde aufmerksam gemacht. Am 17. Oktober 1940 teilte dieser Friederike Reininghaus mit, dass Hans Posse mit dem geforderten Preis von RM 100.000,- einverstanden sei. Das Amtsgericht Hietzing stimmte mit Beschluss vom 29. Oktober 1940 dem Verkauf zu und ein Notar wurde von den Erben zum Verkauf bevollmächtigt. Das Gemälde wurde am 25. November 1940 nach Dresden versendet und nach einer Überprüfung durch Hans Posse von diesem für den Sonderauftrag Linz um den geforderten Betrag erworben.

Der Nachlass nach Carl Reininghaus wurde am 28. Mai 1941 den Erben eingewantwortet, eine endgültige Regelung wurde durch einen Vergleich im Jahr 1943 getroffen.

Das Gemälde gelangte nach dem Ankauf von Dresden über München nach Altaussee und wurde nach dem Kriegsende von dort zum Central Collecting Point nach München verbracht. Im Jahr 1958 wurde es von der deutschen Treuhandverwaltung für Kulturgut der Republik Österreich übergeben, dann vom Bundesdenkmalamt verwahrt und schließlich im Jahr 1969 im Kunsthistorischen Museum inventarisiert.

Friederike Reininghaus stellte am 30. Jänner 1959 einen Rückstellungsantrag nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz für das Gemälde und wies zur Begründung lediglich auf einen erlittenen Bombenschaden hin. Der Antrag wurde von der Finanzlandesdirektion als verspätet zurückgewiesen; einer dagegen eingebrachten Berufung gab das Bundesministerium für Finanzen keine Folge. Weiters versuchte Friederike Reininghaus durch verschiedene Eingaben in Bezug auf das Gemälde einen „Wertausgleich“ zu erhalten. In einer abschließenden Äußerung vom 2. März 1969 hielt die Finanzprokuratur fest, dass für diesen jede gesetzliche Grundlage fehle; auch seien keine Voraussetzungen für eine Billigkeitslösung gegeben.

#### Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetzes 1946 zu beurteilen.

Der Beirat übersieht nicht, dass Friederike Reininghaus einen Rückstellungsantrag für das Gemälde stellte. Da über diesen lediglich durch eine Zurückweisung wegen Verspätung entschieden wurde, steht diese Entscheidung nicht zwingend einer inhaltlichen Beurteilung durch den Beirat entgegen. Aber auch eine inhaltliche Prüfung des festgestellten Sachverhaltes ergibt, dass weder gegenüber Friederike Reininghaus noch gegenüber einer anderen in Betracht kommenden Personen eine Entziehung festgestellt werden kann.

Es besteht kein Hinweis, dass Friederike Reininghaus oder die anderen Erben dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen wären, noch sind andere Hinweise darauf aufgetaucht, dass gegen den Nachlass nach dem im Jahr 1929 verstorbenen Carl Reininghaus Verfügungen getroffen wurden, die im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz als nichtig zu beurteilen wären.

Vielmehr ergibt sich, dass die Erben nach Carl Reinighaus schon nach dessen Tod und jedenfalls auch vor dem „Anschluss“ Österreichs eine Veräußerung des Gemäldes ins Auge gefasst und dafür auch konkrete Schritte unternommen und abhandlungsgerichtliche Genehmigungen erhalten haben. Der Verkauf des Gemäldes aus dem Nachlass erscheint daher schon aus diesen Gesichtspunkten als unbedenklich, zumal der erhaltene Kaufpreis von RM 100.000,- nach den vorliegenden Dokumenten nicht nur in dieser Höhe gefordert wurde, sondern auch über den Kaufpreis lag, der für die im Jahr 1937 beabsichtigten Verkäufe vorgesehen war (S 100.000,-).<sup>1</sup>

Da somit kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz in Betracht kommt, war dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien zu empfehlen, das Gemälde nicht an die Rechtsnachfolger\_innen nach Carl Reininghaus bzw. Friederike Reininghaus zu übereignen.

Wien, am 1. April 2016

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner  
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Rektorin  
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.  
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin  
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

---

<sup>1</sup> Der Umtausch von Schilling in Reichsmark erfolgte nach dem „Anschluss“ im Verhältnis 1 : 1,5.